

Anschlussvertrag Stand 17.05.2024

Führung eines regionalen Entsorgungshofes

Vertragsparteien

zwischen der Sitzgemeinde Einwohnergemeinde Meiringen

und den Anschlussgemeinden Einwohnergemeinde Guttannen
 ~~Einwohnergemeinde Hasliberg~~ (Teilnahme offen)
 Einwohnergemeinde Innertkirchen
 Gemischte Gemeinde Schattenhalb

(nachfolgend: Vertragsparteien)

Aufgabenübertragung

1. Basisdienstleistung

Die Gemeinden Guttannen, ~~Hasliberg~~, Innertkirchen und Schattenhalb übertragen die Aufgaben zum Betrieb eines regionalen Entsorgungshofes der Einwohnergemeinde Meiringen.

2. Erfüllungsstandard

1. Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinden die zentrale Annahme und fachgerechte Entsorgung der im Anhang bezeichneten Abfallfraktionen nach den Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung insbesondere des Amtes für Abwasser und Abfall des Kantons Bern.
2. Sie achtet auf eine bedarfsgerechte, effiziente und kostengünstige Aufgabenerfüllung. Die Bedürfnisse werden periodisch erhoben und das Angebot ggf. angepasst.
3. Die Kehrriechtabfuhr ist vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen und bleibt Sache der einzelnen Gemeinden.
4. Den Anschlussgemeinden bleibt es freigestellt, eigene, parallele Entsorgungsangebote zu betreiben.

3. Erweiterung mit zusätzlichen Vertragspartnern

1. Weitere Anschlussgemeinden können der Organisation des regionalen Entsorgungshofes beitreten.
2. Aufnahmeanträge werden gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 10 und 11 beurteilt.
3. Die finanzielle Beteiligung (Einkaufssumme und wiederkehrende Kosten) erfolgen analog dem Kostenteiler gemäss Artikel 5, mittlere Wohnbevölkerung Vollzug (Art. 9 FILAG), welcher aufgrund der veränderten Einwohnerwerte und dem Standortfaktor neu berechnet wird

4. Die aufzunehmende Anschlussgemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten der Infrastruktur zum Restwert. Der fällige Betrag wird gemäss dem vor der Erweiterung gültigen Kostenteiler an die bisherigen Vertragspartner zurückvergütet.
5. Der Ausschuss der Vertragsgemeinden (Artikel 7) definiert den Restwert, welchen die zuständigen Organe der Anschlussgemeinden genehmigen.

Finanzielle Bestimmungen

4. Generell

1. Die Kosten für den Entsorgungshof werden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen multipliziert mit einem Standortfaktor pro Gemeinde zur Berücksichtigung der Entfernung zum Standort verteilt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jährlich durch den Kanton Bern publizierten Bevölkerungsstatistik der „mittleren Wohnbevölkerung Vollzug“ gemäss Art. 9 FILAG. Mit dem zusätzlichen Standortfaktor wird die Kostenbeteiligung der Anschlussgemeinde auf ihr Nutzungsbedürfnis angeglichen
2. Für die definitive Aufteilung der Investitionskosten gemäss Bauabrechnung werden die Einwohnerzahlen per Stichtag 31.12.2024 berücksichtigt.
3. Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt gemäss dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabrechnung aktuellsten publizierten Wert.
4. Nach der Neuaufnahme oder dem Ausscheiden einer Anschlussgemeinde wird der Kostenteiler nach vorstehendem Schema neu berechnet.

5. Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten die Nettoinvestitionskosten sowie die jährlich anfallenden Betriebskosten gemäss HRM2 Funktion 7306.

5.1 Investitionskosten und Eigentum

1. Die Nettoinvestitionskosten setzen sich aus der definitiven Baukostenabrechnung mit allen dazugehörenden Leistungen, abz. allfälliger Subventionen und /oder Beteiligungen, inkl. Abbruch der Scheune zusammen. Ausgenommen sind die Grundstückserwerbskosten sowie die Kosten für die Anpassung der Überbauungsordnung.
2. Ein allfälliger Restwert des regionalen Entsorgungshofes wird aufgrund der Investitionskosten, der Dauer der bisherigen Nutzung, des Zustandes und verbleibenden Nutzens (Wertes) für die Anschlussgemeinden durch den Ausschuss festgelegt und durch die zuständigen Organe der Anschlussgemeinden genehmigt.

5.2 Betriebskosten

Die Betriebskosten bestehen insbesondere aus:

1. Personalaufwand des Betriebes vor Ort und der Administration
2. Betriebs- und Verbrauchsmaterial
3. Ver- und Entsorgungskosten
4. Sachversicherungsprämien, Steuern und Abgaben
5. Grundstücksmiete
6. Unterhaltskosten
7. Äuffnung / Einlagen in Erneuerungsfonds

6. Rechnungsstellung / Budget

1. Die Schlussabrechnung über die Investitionsbeiträge erfolgt mit Vorliegen der definitiven Bauabrechnung, voraussichtlich im Jahr 2025.
2. Die Sitzgemeinde behält sich vor, je nach Baufortschritt Akontozahlungen (max. 80%) einzufordern, jedoch frühestens im Jahr 2025.
3. Die Betriebskosten werden jährlich pro Kalenderjahr per 31. Dezember bis spätestens 28. Februar des Folgejahres an die Anschlussgemeinden weiterverrechnet.
4. Die Budgetierung erfolgt bis spätestens 15. August für das folgende Kalenderjahr.

Organisation

7. Ausschuss

Zur Vorbereitung von strategischen Entscheiden wird ein Ausschuss aus delegierten Mitgliedern aller Vertragsparteien eingesetzt.

Im Artikel 9 werden die Kompetenzen des Ausschusses resp. die Abgrenzungen zu den strategischen Organisationen der einzelnen Anschlussgemeinden geregelt.

8. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses für den Betrieb und Erhalt der Infrastruktur des regionalen Entsorgungshofs werden durch die Arbeitsgruppe nach Vorliegen aller Entschiede für die Realisierung des Entsorgungshofes nach den Grundlagen des Anschlussvertrages erarbeitet, den strategischen Organen der Anschlussgemeinden zur Genehmigung unterbreitet und im Anhang des Anschlussvertrages ergänzt.

9. Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Sitzgemeinde beruft die Sitzungen ein, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin.
2. Die Anschlussgemeinden können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung eine Sitzung beantragen. Die Sitzgemeinde beruft innert 45 Tagen nach Eintreffen des Antrages eine Sitzung ein.
3. Anträge zur Behandlung an bereits terminierten Sitzungen sind mindestens 45 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Sitzgemeinde einzureichen.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Stimmrechtsanteile an der Sitzung vertreten sind.
5. Liegt ein Entscheid ausserhalb des Kompetenzbereiches der jeweiligen Mitglieder, erfolgt die Stimmabgabe unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan. Der Vorbehalt ist im Protokoll anzumelden und zu vermerken.
6. Die Sitzgemeinde kann Beschlüsse durch den Zirkularweg herbeiführen.

10. Zusammensetzung und Stimmkraft

1. Die Mitglieder des Ausschuss haben folgende Stimmkraft:
 - Sitzgemeinde 50% der Stimmen, aufgeteilt auf deren Mitglieder
 - Anschlussgemeinden je 1 Stimme.
2. Die Sitzgemeinde stellt das Präsidium und führt das Sekretariat.

- ^{3.} Der Ressortvorsteher Infrastruktur der Gemeinde Meiringen übernimmt das Präsidium, die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Meiringen führt das Sekretariat.

11. Beschlüsse und Vetorecht

1. Für alle in der Kompetenz des Ausschusses liegenden Beschlüsse genügt das einfache Mehr, sofern im vorliegenden Vertrag keine anderweitige Regelung besteht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
2. Die Anschlussgemeinden besitzen ein Vetorecht. Wird ein Antrag einstimmig von allen anwesenden Vertretern der Anschlussgemeinden abgelehnt, gilt der Antrag als zurückgewiesen.
3. Das Stimmrecht einzelner Anschlussgemeinden kann bei Abwesenheit an einen anderen Vertreter delegiert werden. Eine einfache schriftliche Information vorgängig der Sitzung genügt.

12. Einsichtrecht

Die Anschlussgemeinden sind berechtigt, Abrechnungen, Protokolle, Entscheide, Belege usw. einzufordern. Über allfällige Unklarheiten wird abschliessend gemäss Artikel 10 entschieden.

Vertragsdauer / Kündigung / Rechtspflege / Anpassungen

13. Kündigung

- ¹Der Vertrag wird auf die feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
2. Nach Ablauf der vereinbarten festen Dauer von 10 Jahren verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern keine der Parteien den Vertrag kündigt. Eine Kündigung ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate.
 3. Ausschluss einer Aussengemeinde:
Kommt eine Anschlussgemeinde ihren Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden Vertrag nicht nach, kann der Ausschuss deren Ausschluss per Ende eines Geschäftsjahres beschliessen.
Der ausgeschlossenen Anschlussgemeinde steht eine finanzielle Entschädigung in der Höhe ihres Anteiles, gemäss dem, zum Zeitpunkt des Ausschlusses gültigen Kostenteilers, zu.
Basis für die Entschädigung ist der Restwert der Infrastruktur.
Allfällige offene finanzielle Forderungen aus vorliegendem Vertrag können mit der Entschädigung verrechnet werden.
Die verbleibenden Vertragspartner bezahlen die Entschädigung anteilmässig gemäss dem neu zu berechnenden Kostenteiler aus.
 4. Kündigung durch eine oder mehrere Anschlussgemeinde/n:
Der ausscheidenden Anschlussgemeinde steht eine finanzielle Entschädigung in der Höhe ihres Anteiles, gemäss dem, zum Zeitpunkt des Ausschlusses gültigen Kostenteilers, zu.
Basis für die Entschädigung ist der Restwert der Infrastruktur.
Allfällige offene finanzielle Forderungen aus vorliegendem Vertrag können mit der Entschädigung verrechnet werden.
Die verbleibenden Vertragspartner bezahlen die Entschädigung anteilmässig gemäss dem neu zu berechnenden Kostenteiler aus.
 5. Kündigung durch die Sitzgemeinde:
Den Anschlussgemeinden steht eine finanzielle Entschädigung in der Höhe ihres Anteiles, gemäss dem, zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Kostenteiler zu.

Basis für die Entschädigung ist der Restwert der Infrastruktur.

Allfällige offene finanzielle Forderungen aus vorliegendem Vertrag können mit der Entschädigung verrechnet werden.

Die Sitzgemeinde bezahlt die Entschädigung. Nutzen und Gefahr gehen an die Sitzgemeinde über.

14. Rechtspflege

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

16. Anpassungen des vorliegenden Vertrags

Die Vertragsparteien unterbreiten den vorliegenden Anschlussvertrag, sowie allfällige erforderlichen Anpassungen ihrem zuständigen Organ zum Beschluss.

17. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt bei mit der Erteilung der Baubewilligung für den regionalen Entsorgungshof in Kraft.

Die Vertragsparteien

EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN

Der Präsident: Der Verwaltungsleiter:

Daniel Studer Juck Egli

Datum: _____

EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

Walter Brog Alexandra Santschi

Datum: _____

EINWOHNERGEMEINDE HASLIBERG

Der Präsident: Die Schreiberin:

Arnold Schild Monika Wehren

Datum: _____

EINWOHNERGEMEINDE GUTTANNEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

GEMISCHTE GEMEINDE SCHATTENHALB

Der Präsident: Der Schreiber:

Werner Schläppi

Magdalena Gasser

Hannes Kohler

Rolf Jost

Datum: _____

Datum: _____

Anhang

Erarbeitung der Unterlagen

Die Erarbeitung vorliegendes Anschlussvertrages erfolgte durch eine Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Vertretern der Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Schatten-halb und Meiringen.

Aufgabenübertragung

2. Erfüllungsstandart

Das bestehende Vertragsverhältnis für die Sammlung und den Transport von Kehricht mit der Sorgen AG bleibt unverändert. Der Entsorgungshof stellt eine ergänzende Leistung zur Verfügung betreffend Kehrichtabfuhr dar.

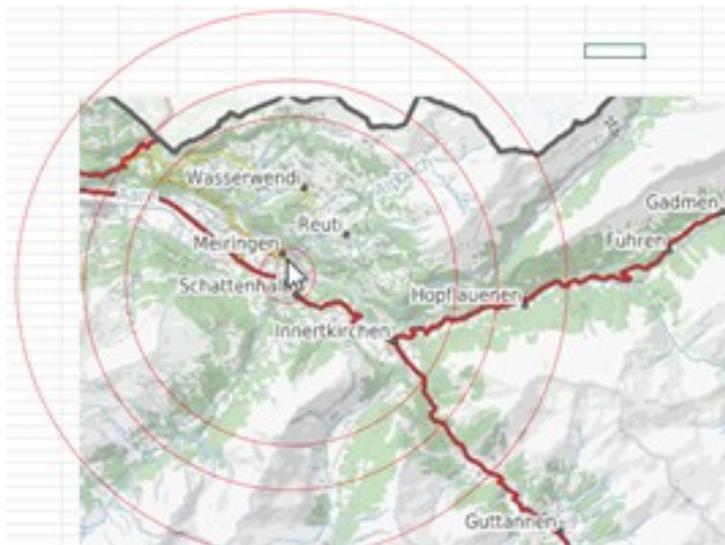
Folgende Fraktionen werden im Entsorgungshof angenommen.

- Sperrgut
- Altholz
- Grüngut
- Glas
- Papier
- Karton
- Alteisen
- Bauschutt
- Kaffekapseln, Kork. usw.
- Blech/Weissblech
- Altkleider
- Altöl (Speiseöl und Altöl)
- Pet
- Plastik
- Elektroschrott
- Neophyten
- Styropor

Finanzielle Bestimmungen

5 Generell

Kostenschlüssel geologische Lage



Berechnungsbeispiel für Anschlusswerte, Vollzugsjahr 2023

Gemeinde	Einwohner	Standortfaktor	Einwohnerwert	Kostenbeteiligung
Meiringen	4703	1.2	5644	66.70 %
Innertkirchen	1095	0.9	986	11.67 %
Schattenhalb	555	1.2	666	07.88 %
Hasliberg	1166	0.8	933	11.04 %
Guttannen	291	0.8	233	02.76 %
Total	7810		8462	100.00 %

Dienstleistungsansätze der Sitzgemeinde

Die Sitzgemeinde verrechnet ihre Dienstleistungen gemäss dem gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Meiringen.

Das Stimmvolk der Gemeinde Hasliberg hat den Entscheid der Zustimmung einer Zusammenarbeit zurückgestellt. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb übernehmen diese Kostenanteile. Bei einer späteren Beteiligung der Gemeinde Hasliberg, sind die Beiträge wie vorstehend vereinbart geschuldet.

Informationen zu den erarbeitenden Grundlagen

6.1 Investitionskosten

Der Kostenvoranschlag des Planers, Gisler Architektur und Bauplanung AG, Meiringen, beträgt per 24.07.2023, CHF 2'300'000.00. In den Kosten ist ein Salzsilo von CHF 150'000.00 enthalten. Das Salzsilo wird durch die Einwohnergemeinde Meiringen selbst finanziert. Der Betrag wurde für den weiteren Projektverlauf mit CHF 2'300'000.00 veranschlagt (Reserve CHF 150'000.00)

Aufteilung der Kosten

Meiringen	CHF	1'533'870.00
Innertkirchen	CHF	268'180.00
Schattenhalb	CHF	181'010.00
Hasliberg	CHF	253'690.00
Guttannen	CHF	63'250.00

Der interne Projektaufwand der Einwohnergemeinde Meiringen und der Anschlussgemeinden werden in der Bauabrechnung nicht berücksichtigt. Diese Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

Die Anpassung der Überbauungsordnung "Balmgieter" geht vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümerin und wird deshalb ebenfalls nicht in die Investitionsabrechnung integriert.

Das Stimmvolk der Gemeinde Hasliberg hat den Entscheid der Zustimmung einer Zusammenarbeit zurückgestellt. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb übernehmen diese Kostenanteile. Bei einer späteren Beteiligung der Gemeinde Hasliberg, sind die Beiträge wie vorstehend vereinbart geschuldet.

6.2 Betriebskosten

Den bisherigen Überlegungen liegen folgende Details zu Grunde:

Folgende Fraktionen sind kostenpflichtig:

- Sperrgut, Kehrlicht
- Altholz
- Syropor (Gebührensäcke)
-

Folgende Fraktionen können kostendeckend (teilweise Rückvergütungen) geplant werden:

- Papier
- Karton
- Glas
- Alteisen
- Bauschutt
- Kaffekapseln, Kork. usw.
- Blech/Weissblech
- Altkleider
- Altöl
- Pet
- Plastik
- Batterien (ohne Autobatterien)

Grüngut

Betreffend Grüngut werden die Gemeinden Guttannen, Hasliberg und Innertkirchen ihr Angebot zur kostenlosen Entsorgung voraussichtlich beibehalten. Zur Vermeidung von

“wilden” Entsorgungen, erachten sie es als entscheidend, dass die Bürger dafür keine Kosten vor Ort tragen müssen. Bezahlt werden diese Aufwände im Rahmen der jeweiligen Grundgebühren der Gemeinden.

Es wird erwartet, dass aus vorstehender Handhabung mit dem Grüngut der Entsorgungshof durch die Aussengemeinden nur unwesentlich belastet wird. Die Arbeitsgruppe erachtet eine

einheitliche Handhabung als wichtige Voraussetzung für den regionalen Gedanken des Entsorgungshofes und der Gefahr der “wilden” Entsorgungen.

Die entstehenden Betriebskosten für eine kostenlose Annahme des Grüngutes im Entsorgungshof müssen deshalb von den Gemeinden Schattenhalb und Meiringen getragen werden (Kopfteiler).

Elektroschrott

Die bestehenden Anbieter für die Entsorgung des Elektroschrottes funktionieren gut. Der Entsorgungshof soll ebenfalls eine Entsorgungsmöglichkeit bieten. Die Arbeitsgruppe erwartet eine überschaubare Menge, so dass davon ausgegangen wird, dass die Sortierung im Rahmen des vorgesehenen Betriebes möglich ist. Einem bestehenden Anbieter soll die Möglichkeit gegeben werden, die mehrheitlich sortierten Geräte abzuholen und zur Endentsorgung (Rückvergütungen zu seinen Gunsten) abzuholen.

Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Organisation / Betrieb

Ansätze Personal	CHF	65.00 / Std
Ansätze Administration (Abteilungsleiter Infrastruktur, inkl. Betriebsrechnung) (vorbehältlich Teuerung gemäss der kantonalen Gehaltstabelle)	CHF	100.00 / Std

Schneeräumung

Reinigung mit Putzmaschine

Inventar / Kleinmaterial

Stampfen der Mulden mit (externem Gerät)

Totalbetrag ca. CHF 53'000.00

Zinskosten Grundstück

Kaufpreis CHF 400'000.00

Zins (fix) 2.5%

Totalbetrag CHF 10'000.00

Fixe Kosten (kalkulierte Auslagen)

Unterhaltskosten an Entsorgungshof 0.5 % der Investitionskosten

Erneuerungsfonds 0.2 % der Investitionskosten

Totalbetrag CHF 16'100.00

(Erneuerungsfonds, rechtliche Form noch in Abklärung)

Diverse Kosten

Nebenkosten

Strom, Schwellentell, Wasser- u. Abwassergebühren, Internet,

Abonnemente, Versicherungen usw.

Totalbetrag CHF 9'000.00

Die Arbeitsgruppe hat entschieden, dass mit Betriebskosten von CHF 90'000.00 für den weiteren Verlauf kalkuliert werden soll.

Aufteilung der Kosten (Stichtag 31.12.2022)

Meiringen	CHF	60'021.00
Innertkirchen	CHF	10'494.00
Schattenhalb	CHF	7'083.00
Hasliberg	CHF	9'927.00
Guttannen	CHF	2'475.00

Das Stimmvolk der Gemeinde Hasliberg hat den Entscheid der Zustimmung einer Zusammenarbeit zurückgestellt. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb übernehmen diese Kostenanteile. Bei einer späteren Beteiligung der Gemeinde Hasliberg, sind die Beiträge wie vorstehend vereinbart geschuldet

Zutritt Entsorgungshof

Die Arbeitsgruppe erachtet eine Zutrittskontrolle (z.B. Barriere) für die Nutzung des Entsorgungshofes aktuell nicht als nötig. Sollte sich die Situation ergeben, dass ein "Entsorgungstourismus, entsteht, behält sie sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt Massnahmen zu ergreifen.

Das Stimmvolk der Gemeinde Hasliberg hat den Entscheid der Zustimmung einer Zusammenarbeit zurückgestellt. Die Zutrittskontrolle wird in der Arbeitsgruppe der verbleibenden Partner für den Entsorgungshof neu beurteilt.